

Stellungnahme(n) (Stand: 14.08.2020)

Sie betrachten: 02.011 - Lisenkamp - 1. Änderung und Erweiterung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scopingverfahren) gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 06.07.2020 - 14.08.2020

Behörde:	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI (Federführung)
Frist:	14.08.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Marcel Mierzwa, am: 13.08.2020 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Entwässerung des Plangebietes ist folgendes zu berücksichtigen: Ausgangssituation: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 02.011 „Lisenkamp“ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erschlossen. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Hamm-Mattenbecke. Rechtsgrundlagen für die Abwasserbeseitigung: Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz ausgewählt werden. Danach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung von verschmutztem Niederschlagswasser gelten die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren. Abwasserbeseitigung im Plangebiet: Im direkten Umfeld gibt es weder eine natürliche Vorflut durch Gewässer noch lassen die vorhandenen hydrogeologische Bedingungen eine dauerhafte Versickerung zu. Unter den genannten Voraussetzungen erfolgt die entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes im Mischsystem. Hierfür muss ein entsprechendes Kanalnetz für das Planungsgebiet erstellt werden. Die Anbindung der entwässerungstechnischen Erschließung erfolgt an den in der Alten Soester Straße vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal. Die Entwässerungsplanung ist im Zuge des weiteren Verfahrens mit dem Lippeverband – Stadtentwässerung Hamm abzustimmen. Weitere Hinweise: Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Es sollte geprüft werden, ob der nahegelegene (Wasser-) Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers (re-) aktiviert werden kann. Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Entwässerungsplanung ist in Abstimmung mit dem Lippeverband – Stadtentwässerung Hamm durchzuführen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. i.A. Müller Mierzwa</p> <p>Anhänge: Stellungnahme LV 13.08.2020 (s_98007_stellungnahmelv13.08.2020.pdf)</p>
Nachträge:	<p>1. Nachtrag Erstellt von: Marcel Mierzwa, am: 14.08.2020 , Aktenzeichen: -</p>

Anhang zur Stellungnahme
Lageplan zur Entwässerung

Anhänge:
Lageplan zur Entwässerung (s_1795_anhang_stellungnahme13.08.2020.pdf)

manuelle Einträge:

-

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Postfach 2449
59014 Hamm

LIPPEVERBAND
Brüderweg 2, 44135 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77
www.eglv.de

Postanschrift:
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77

Commerzbank Essen
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE3EXXX

UST-IdNr.: DE 119 824 624

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
	03.07.2020	12-LI 10 1.225752	Mierzwa	104-2437 planverfahren@eglv.de	13.08.2020

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 02.011 - Lisenkamp

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Entwässerung des Plangebietes ist folgendes zu berücksichtigen:

Ausgangssituation:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 02.011 „Lisenkamp“ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erschlossen. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Hamm-Mattenbecke.

Rechtsgrundlagen für die Abwasserbeseitigung:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz ausgewählt werden. Danach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung von verschmutztem Niederschlagswasser gelten die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren.

Abwasserbeseitigung im Plangebiet:

Im direkten Umfeld gibt es weder eine natürliche Vorflut durch Gewässer noch lassen die vorhandenen hydrogeologische Bedingungen eine dauerhafte Versickerung zu.

Unter den genannten Voraussetzungen erfolgt die entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes im Mischsystem. Hierfür muss ein entsprechendes Kanalnetz für das Planungsgebiet erstellt werden.

Die Anbindung der entwässerungstechnischen Erschließung erfolgt an den in der Alten Soester Straße vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal.

Die Entwässerungsplanung ist im Zuge des weiteren Verfahrens mit dem Lippeverband – Stadtentwässerung Hamm abzustimmen.

Weitere Hinweise:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Es sollte geprüft werden, ob der nahegelegene (Wasser-) Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers (re-) aktiviert werden kann.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Die Entwässerungsplanung ist in Abstimmung mit dem Lippeverband – Stadtentwässerung Hamm durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



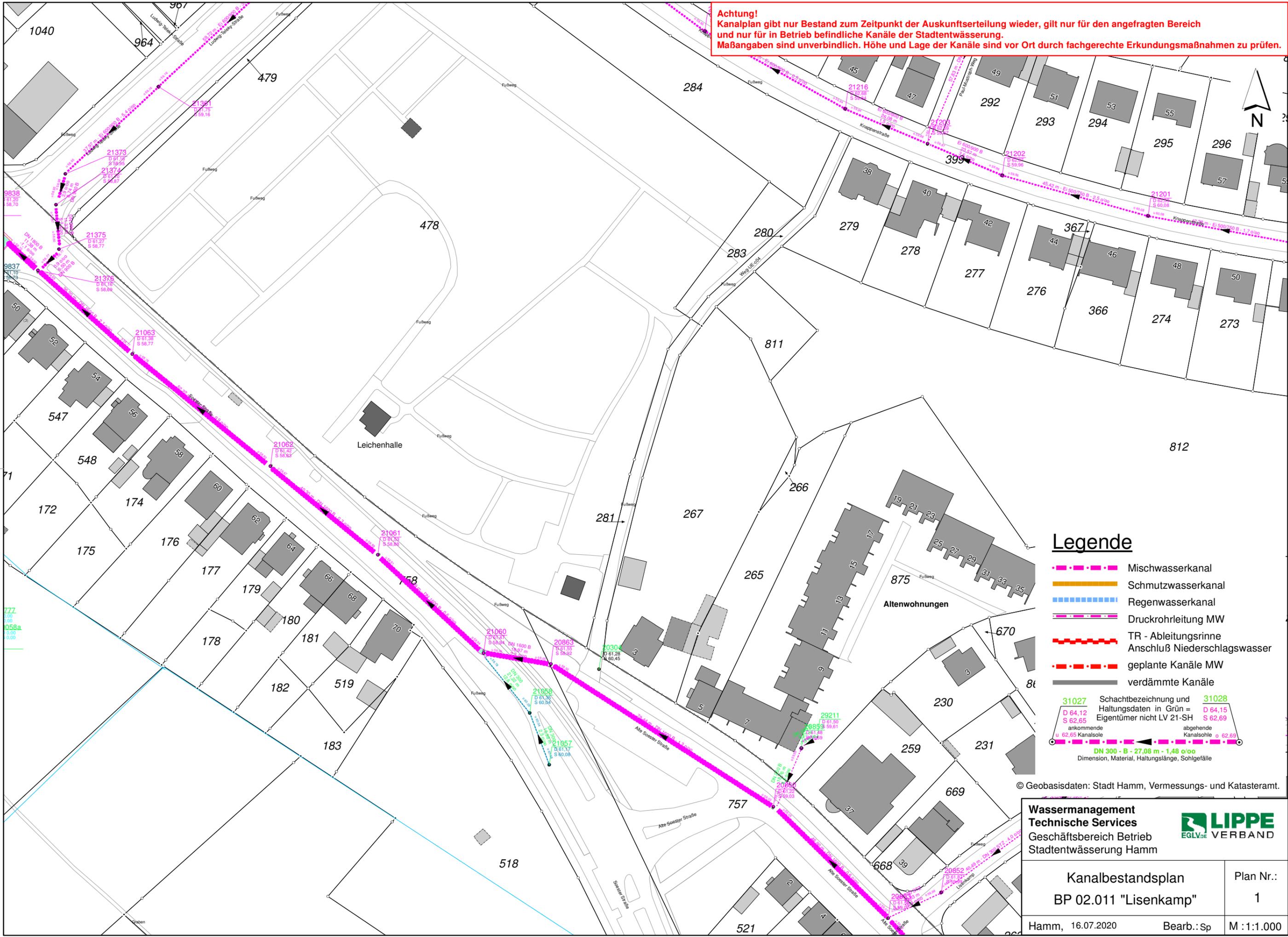
(Müller)

i.A.



(Mierzwa)

Achtung!
 Kanalplan gibt nur Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder, gilt nur für den angefragten Bereich
 und nur für in Betrieb befindliche Kanäle der Stadtentwässerung.
 Maßangaben sind unverbindlich. Höhe und Lage der Kanäle sind vor Ort durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu prüfen.



Legende

- Mischwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- - - - - Regenwasserkanal
- Druckrohrleitung MW
- - - - - TR - Ableitungsrinne
- - - - - Anschluß Niederschlagswasser
- - - - - geplante Kanäle MW
- verdämmte Kanäle

31027 Schachtbezeichnung und
 Haltungsdaten in Grün =
 D 64,12
 S 62,65
 ankommende
 u 62,65 Kanalssole

31028
 D 64,15
 S 62,69
 abgehende
 Kanalssole o 62,69

DN 300 - B - 27,08 m - 1,48 o/o
 Dimension, Material, Haltungslänge, Sohlgefälle

© Geobasisdaten: Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt.

Wassermanagement
Technische Services
 Geschäftsbereich Betrieb
 Stadtentwässerung Hamm



Kanalbestandsplan BP 02.011 "Lisenkamp"	Plan Nr.: 1
Hamm, 16.07.2020	Bearb.: Sp
M : 1:1.000	